

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
Evangelisch-lutherische Landeskirche  
Gutin



II. Band Ausgegeben am 10. Januar 1950 12. Stück

## Inhalt:

1. Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
2. Uebertragung der Rechte der Gesetzgebenden Versammlung an einen Ausschuß.
3. Stipendienwesen.
4. Voranschlag für 1948/49.
5. Aenderung des Kirchensteuergesetzes.
6. Verwaltung des den Kirchengemeinden gehörenden Landesbesitzes.
7. Landessynode, Synodalausschuß und Gesetzgebende Versammlung.
8. Gesetz über Kirchensteuerrecht für 1949/50.
9. Gesetz über Säumniszgebühren.
10. Voranschlag für 1949/50.
11. Gesetz über die Befoldung der Östpfarrer.
12. Verordnung über Befoldungskürzungen.
13. Rechte des Neunerausschusses.
14. Sicherung der Finanzen auf dem Gebiete der persönlichen Ausgaben.
15. Beilegung der Landeskirche an den Kirchensteuern für 1949/50.
16. Verteilung der Pächterträge aus kirchlichem Landesbesitz für 1949.
17. Kirchenaustritt und Kirchensteuerpflicht.
18. Nachrichten.

### 1. Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ist von der Landessynode am 2. August 1948 ratifiziert worden.

Gutin, 2. August 1948.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch      de Beer      Wulff

II. Bds. 12. Stück

16

## 2. Übertragung der Rechte der Gesetzgebenden Versammlung an einen Ausschuß

Die Landessynode hat am 2. August 1948 die verfassungsmäßigen Rechte und Aufgaben der Gesetzgebenden Versammlung einem Ausschuß von 9 Personen übertragen.  
Der Beschluß ist bis 31. März 1949 befristet.

Eutin, 2. August 1948.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch de Beer Wulff

## 3. Stipendienwesen

Der Neunerausschuß hat den Landeskirchenrat ermächtigt, vom 1. Oktober 1948 ab Stipendien an Studenten der Theologie zu gewähren. Die Kirchengemeinden sind gebeten worden, sich an diesen Aufwendungen zu beteiligen.

Eutin, 30. September 1948.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch de Beer Wulff

## 4. Vorschlag

für die landeskirchlichen Kassen  
für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949

### I. Allgemeine Kirchenkasse

#### Ordentlicher Haushalt

Haus- haltsstelle	Bezeichnung des Ansatzes	Vor- anschlag 1947/48	Vor- anschlag f. 1948/49 9 Monate	Bemer- kungen
	<b>A. Einnahmen</b>			
1	Staatszuschuß	12 800	12 000	
2	Umlage von den Kirchengemeinden	240 000	210 400	
3	Erstattung der E. K. i. D. und anderer Kirchenbehörden	40 000	40 000	
4	Betriebsmittel aus Umlage der Währungs- umstellung	—	14 200	
5	Entnahmen aus den abgewerteten Reserven	67 200	12 400	
6	Aus dem außerordentl. Haushalt (Anleihen)	—	65 000	
7	Mieten	—	240	
8	Vermischte Einnahmen	—	6 000	
	zuf.	360 000	360 240	

Haus- haltsstelle	Bezeichnung des Aufwages	Vor- anschlag 1947/48	Vor- anschlag f. 1948/49 9 Monate	Bemer- kungen
	<b>B. Ausgaben</b>			
1	Landeskirchenrat			
a)	persönl. Kosten einschl. Sozialversicherung und Altersbeihilfen	50 000	21 500	
b)	sächliche Kosten einschl. Reisekosten		9 000	
2	Synode, Gesetzgebende Versammlung und Synodalausschuß	6 000	1 500	
3	Umlage an die E. R. i. D.	5 000	1 500	
4	Zuschuß zur Pfarrkasse	200 000	140 000	
5	Fortbildung der Pfarrer und Organisten	5 000	1 200	
6	Vertretungskosten	5 000	3 000	
7	Jugendpflege	5 000	3 000	
8	Bibelverbreitung	2 000	1 500	
9	Unterstützung verdrängt. Pensionäre, Witwen, Waisen	60 000	50 000	
10	Zuschüsse an Kirchen- gemeinden	10 000	10 000	
11	für volksmisionarischen Aufgaben	—	1 000	
12	Kindergärten	7 000	5 000	
13	Konfirmandenbeihilfen		3 000	
14	Notstandsbeihilfen		1 000	
15	Zinsen- u. Tilgungsdienst		68 000	
16	An den Betriebsmittel- fonds	—	30 000	
17	Vermischte Ausgaben	5 000	10 040	
	zuf.	360 000	360 240	

### Außerordentlicher Haushalt

#### Einnahme

1. Aus Anleihen	—	65 000
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>65 000</b>

#### Ausgaben

1. an die Landeskirchenkasse (Betriebsmittel)	—	65 000
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>65 000</b>

## II. Pfarrkasse

Haus= haltstelle	Bezeichnung des Ansatzes	Vor- anschlag 1947/48	Vor- anschlag 1948/49 9 Monate	Bemer- kungen
	<b>A. Einnahmen</b>			
1	Pfründenerträge	25 000	15 000	
2	Aus der Landeskirchenk.	200 000	140 000	
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>225 000</b>	<b>155 000</b>	
	<b>B. Ausgaben</b>			
1	Pfarrerbesoldung	180 000	131 000	
2	Ruhestandsbezüge, Wit- wen- und Waisengelder	40 000	21 200	
3	Umzugskosten	5 000	2 800	
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>225 000</b>	<b>155 000</b>	

Der vorstehende Voranschlag wird, nachdem derselbe von dem dazu ermächtigten Neunerausschuß am 3. November 1948 festgestellt wurde, hiermit veröffentlicht.

Cutin, 10. November 1948.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch de Beer Wulff

### 5. Änderung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung

Der von der Landes Synode ermächtige Neunerausschuß hat am 24. November 1948 die nachfolgende Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 25. August 1942 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 104/5) beschlossen:

- In § 2 wird der Absatz 1 in seiner jetzigen Fassung gestrichen. An seine Stelle tritt folgender Absatz 1: „Der Grundbeitrag beträgt mindestens vierteljährlich 50 Pf. Er wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinden erhoben, welche über 21 Jahre alt sind und ein eigenes Einkommen haben. Von Eheleuten, die nicht voneinander getrennt leben, ist der Grundbeitrag auch dann, wenn beide Ehegatten eigenes Einkommen haben, nur einmal zu erheben.“
- Der § 4 wird in der jetzigen Fassung gestrichen. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

#### § 4

(1) Die Gemeinden können Steuerpflichtigen, die auf Grund des § 3 zu einer persönlichen Kirchensteuer von mehr als 1000 DM für das Rechnungsjahr herangezogen werden, bis zu einem Drittel des über 1000 DM hinausgehenden Betrages auf Antrag erlassen.

(2) Das Recht der Gemeindefkirchenräte, in Einzel-

fällen Erlaß oder Ermäßigung von Kirchensteuern zu gewähren, bleibt unberührt.

Cutin, 30. November 1948.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch de Beer Wulff

## 6. Verwaltung des den Kirchengemeinden gehörigen Landbesitzes

Der von der Landesynode ermächtigte Reuenerausschuß hat am 26. Januar 1949 beschlossen:

### § 1

Die Verwaltung und Bewertung aller landwirtschaftlich genutzten Ländereien der Kirchengemeinden wird bis zum 1. Januar 1953 dem Landeskirchenrat übertragen.

### § 2

Vor Abschluß etwaiger Pacht- und sonstiger Verträge über oben genannte Grundstücke hat der Landeskirchenrat mit den in den Kirchengemeinden gebildeten Landauschüssen zu beraten. Im Falle einer Veräußerung ist die Zustimmung des zuständigen Kirchenrats und des Synodalausschusses erforderlich.

### § 3

Die Erträgnisse dieser Ländereien sind bis zum genannten Zeitpunkt in dem Umfang zur Besoldung der in der Landeskirche tätigen Pfarrer zu verwenden, der von der Gesetzgebenden Versammlung für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzt werden wird.

Für das Rechnungsjahr 1948/49 sollen diese Erträgnisse zu  $\frac{4}{5}$  der Landespfarrkasse, zu  $\frac{1}{5}$  den betreffenden Gemeinden zufließen.

Cutin, 1. Februar 1949.

Der Landeskirchenrat

Riedbusch de Beer Wulff

## 7. Landesynode, Synodalausschuß und Gesetzgebende Versammlung

Die auf Grund der Verfassung gebildete Synode hat am 2. August 1948 für 3 Jahre gewählt:

a) zum Präsidenten:

Herrn Dr. med. Kurt W a ß m u n d in Pansdorf,  
zu seinen Stellvertretern:

Herrn Veterinär Dr. Stietenroth in Malente,  
Herrn Pastor M e l l e in Ahrensböhl,

b) zu Mitgliedern des Synodalausschusses die Herren:

Dr. med. Kurt W a ß m u n d in Pansdorf,  
Pastor M e l l e in Ahrensböhl,

Generalsuperintendent O b e r e i g n e r in Wosau,  
Oberschullehrer Bruno S c h ö n f e l d t in Cutin,  
Bauer Paul G h l e r s in Pohnsdorf,

c) zu Mitgliedern der Gesetzgebenden Versammlung:  
die vorstehend unter b) genannten Herren  
sowie die Herren:

Bauer Hinrich Kröger in Wulfsdorf,  
Ing. Wilhelm Zuch in Ruppertsdorf,  
Pastor Meier in Malente,  
Pastor Dr. Rehfeldt in Stodellsdorf,  
Pastor Röpcke in Eutin,  
Pastor Faehling in Süsel,  
Arbeiter Franz Ahrens in Majenfelde,  
Kostmeister i. R. Drechsler in Miendorf,  
Bauer Willi Westphal in Gleschendorf,  
August Hemmer in Ahrensböf.

Zu weiteren Mitgliedern der Gesetzgebenden Versammlung sind gemäß § 15 der Verfassung vom Landeskirchenrat und Synodalauschuß am 30. März 1949 berufen:

Veterinärarzt Dr. Stietenroth in Malente,  
Bauer Kayser in Krumbek,  
Kaufmann Strolake in Eutin,  
Bauer Stoltenberg in Sieversdorf,  
Kaufmann Andresen in Bansdorf,  
Pastor Erfurt in Gleschendorf.

Die Gesetzgebende Versammlung hat ihre Aufgaben und Befugnisse bis zum 1. 4. 1949 einem aus 9 Mitgliedern der Synode bestehenden Ausschuß übertragen. Diesem Ausschuß gehören an die Herren:

Dr. Wasmund, Andresen, Ehlers, Meier,  
Nelle, Dbereigner, Schönfeldt, Dr. Stietenroth, Strolake.

Herr Pastor Meier in Malente ist im April 1949 auf seinen Wunsch aus dem Neuner-Ausschuß ausgeschieden. An seine Stelle ist Herr Pastor Bräsen in Neukirchen getreten.

Eutin, den 5. April 1949.

Der Landeskirchenrat  
Kreäbusch de Beer Wulff

## **8. Gesetz für die evangelisch-luth. Landeskirche Eutin über Änderung des Kirchensteuerrechts**

Die Gesetzgebende Versammlung der Synode hat am 11. April 1949 auf Grund des § 20 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 folgende Regelung der Kirchensteuer-Erhebung für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1950 beschlossen.

### § 1

Auf die von den Kirchensteuerpflichtigen für das Rechnungsjahr 1. April 1949/50 zu zahlenden Kirchensteuern sind ab 1. April 1949 — monatliche — vierteljährliche — Vorauszahlungen zu leisten, und zwar in folgender Weise:

1. von allen Wohnsteuerpflichtigen (Arbeitnehmer und sonstige unselbständige Personen); 8 (acht) vom Hundert der von ihrem Arbeitgeber seit 1. April 1949 einbehaltenen Einkommensteuer (Abzug vom Gehalt oder Arbeitslohn),

2. von allen übrigen Steuerpflichtigen (selbständig Veranlagte): 8 (acht) vom Hundert der von ihnen seit 1. April 1949 an das Finanzamt zu entrichtenden Einkommensteuer-Vorauszahlung.

## § 2

Die Vorauszahlungen sind fällig:

1. von den Lohnsteuerpflichtigen bis 15. Juli, 15. Oktober 1949, 15. Januar und 15. April 1950,
2. von den übrigen Steuerpflichtigen, soweit sie an das Finanzamt monatliche Vorauszahlungen leisten, bis zum 15. eines jeden Monats,
3. von den Steuerpflichtigen, die an das Finanzamt vierteljährlich Vorauszahlungen leisten, bis zum 15. Juli, 15. Oktober 1949, 15. Januar und 15. April 1950.

## § 3

Alle Vorauszahlungen sind an die Kirchenkasse der zuständigen Kirchengemeinde zu leisten. Sie werden auf die endgültig veranlagte Steuerschuld angerechnet. Die Veranlagung aller Kirchensteuerpflichtigen wird erst nach Ablauf des Rechnungsjahres, also nach dem 1. April 1950, vorgenommen.

## § 4

Für verspätete Zahlungen werden Säumnisgebühren nach kirchenrechtlichen Bestimmungen erhoben.

## § 5

Rückständige Steuerbeträge und Säumnisgebühren können im Verwaltungswege auf Kosten des Steuerpflichtigen eingezogen werden.

## § 6

Von Steuerpflichtigen, welche die vorstehend beschlossenen Vorauszahlungen nicht leisten, wird für jeden rückständigen Monat ein Viertel der für den Zeitraum 1. Oktober 1948 bis 31. März 1949 rechtskräftig veranlagten Kirchensteuer zwangsweise eingezogen. Auch diese Beträge gelten als Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld.

## § 7

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, Kirchensteuern, die nach einem anderen Maßstab als dem der Einkommen- und Lohnsteuer berechnet werden, wie Grundbeitrag, Reallasten, Vermögen oder Einheitswert, neben den oben beschlossenen Vorauszahlungen schon im Laufe des Steuerjahres zu veranlagern und zu erheben.

## § 8

Bestimmungen des Kirchensteuerrechts, die diesem Gesetz entgegenstehen, werden für das Rechnungsjahr 1. April 1949/50 außer Kraft gesetzt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit veröffentlicht.

Eutin, 11. April 1949.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch      de Beer      Wulff

## 9. Gesetz über Säumnisgebühren

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat am 11. April 1949 auf Grund des § 20 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Estin vom 1. November 1947 folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

1. Werden Kirchensteuern und Vorauszahlungen, die nach dem 1. April 1949 fällig werden, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages ein Zuschlag von sechs vom Hundert zu den nicht rechtzeitig entrichteten Steuerbeträgen verwirkt.

2. Gestundete Steuern gelten als rechtzeitig entrichtet, wenn sie bis zum bewilligten Zahlungstermin eingegangen sind.

### § 2

1. Bei geringfügiger entschuldbarer Ueberschreitung des Zahlungstermines kann der Zuschlag ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Gemeindefürsorgeorgane oder die von ihnen beauftragten Personen.

2. Im Rechtsmittelverfahren entscheidet der Landeskirchenrat endgültig.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit veröffentlicht.

Estin, 11. April 1949.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch      de Beer      Wulff

## 10. Voranschlag für die landeskirchlichen Kassen

für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1950

### I. Allgemeine Kirchenkasse

#### Ordentlicher Haushalt

#### A. Einnahmen

1. Staatszuschuß	16 000	DM
2. Umlage von den Kirchengemeinden	—	DM
3. Erstattungen der E. K. i. D.	32 000	DM
4. Betriebsmittel aus Anlaß der Währungs- umstellung	—	DM
5. Entnahme a. d. abgewerteten Reserven	—	DM
6. Anleihen	—	DM
7. Mieten	240	DM
8. Kirchensteuern (Vorauszahlungen)	338 410	DM
9. Barbestand aus 1948/49	40 000	DM
10. Vermischte Einnahmen	5 000	DM

zusammen 431 650 DM



**B. Ausgaben**

1. Landeskirchenrat und Kirchenverwaltung	
a) persönliche Kosten einschl. Sozialversicherung und Altersbeihilfen . . . . .	30 000 DM
b) sächliche Kosten einschl. Reisekosten . . . . .	8 000 DM
2. Synode und Ausschüsse . . . . .	1 500 DM
3. Umlage an die E. K. i. D. . . . .	1 000 DM
4. Zuschuß zur Pfarrkasse . . . . .	180 000 DM
5. Fortbildung der Pfarrer und Organisten . . . . .	750 DM
6. Vertretungskosten . . . . .	1 000 DM
7. Jugendpflege . . . . .	1 000 DM
8. Bibelverbreitung . . . . .	900 DM
9. Unterstützung verdrängter Pensionäre, Witwen und Waisen . . . . .	40 000 DM
10. Zuschüsse an Kirchengemeinden . . . . .	10 000 DM
11. Volksmissionarische Aufgaben . . . . .	500 DM
12. Kindergärten . . . . .	5 000 DM
13. Konfirmandenbeihilfen . . . . .	3 000 DM
14. Notstandsbeihilfen . . . . .	500 DM
15. Zinsen- und Tilgungsdienst . . . . .	110 000 DM
16. An den Betriebsmittelfonds . . . . .	30 000 DM
17. Studentenbeihilfen . . . . .	1 000 DM
18. Vermischte Ausgaben . . . . .	7 500 DM
	<hr/>
	zusammen 431 650 DM

**II. Pfarrkasse****A. Einnahmen**

1. Stiftererträge . . . . .	10 000 DM
2. Aus der Landeskirchenkasse . . . . .	180 000 DM
	<hr/>
	zusammen 190 000 DM

**B. Ausgaben**

1. Pfarrverköndung . . . . .	163 000 DM
2. Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisengelder . . . . .	26 000 DM
3. Umzugskosten . . . . .	1 000 DM
	<hr/>
	zusammen 190 000 DM

Der vorstehende Voranschlag wird, nachdem derselbe von der Gesetzgebenden Versammlung der Landesynode am 11. April 1949 festgestellt worden ist, hiermit veröffentlicht.

Cutin, 11. April 1949.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch      de Beer      Wulff

**11. Gesetz über die Befolgung der Stipfarrer**

Die Gesetzgebende Versammlung der Landesynode hat am 11. April 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die im Bereich der Landeskirche beschäftigten Östpfarrer mit Wirkung vom 1. Mai 1949 bis auf weiteres in Abweichung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1946, veröffentlicht unter dem 4. Dezember 1946 (kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. Bd. II Seite 113) so zu besolden, daß dasjenige Dienstalter des Pfarrers zu Grunde gelegt wird, welches in seinem früheren Dienstbereich festgelegt war.

## § 2

Für die Festsetzung der Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge verbleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.<sup>1)</sup>

## § 3

Die den Östpfarrern seit dem 1. Januar 1949 bewilligte Feuerungszulage kommt mit dem 30. April 1949 in Fortfall.

Eutin, 11. April 1949.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch de Beer Wulff

## 12. Verordnung über Besoldungskürzungen

Die Gesetzgebende Versammlung der Landes Synode hat am 11. April 1949 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Das Grundgehalt der Pfarrer wird mit Wirkung vom 1. Mai 1949 um weitere 5 v. H., insgesamt also nunmehr um 15 vom Hundert gekürzt.

## § 2

Von dieser Kürzung werden auch diejenigen Gehalts-, Ruhegehalts- und Versorgungsempfänger betroffen, deren Bezüge nach dem Pfarrergrundgehalt errechnet werden.

## § 3

Alle anderen Dienstbezüge, soweit sie monatlich 300 DM übersteigen, werden mit Wirkung vom 1. Mai 1949 gleichfalls um 15 v. H. gekürzt.

## § 4

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu beschließen.

Eutin, 11. April 1949.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch de Beer Wulff

## 13. Rechte des „Reuenerausschusses“

Die Gesetzgebende Versammlung der Landes Synode hat ihre verfassungsmäßigen Aufgaben und Befugnisse durch

<sup>1)</sup> Die Gesetzgebende Versammlung hat bei Erlass dieses Gesetzes zum Ausdruck gebracht, daß sie grundsätzlich für die Gleichberechtigung aller in der Landeskirche tätigen Pfarrer eintrete.

Beschluß vom 11. April 1949 für die Zeit bis zum 1. Oktober 1949 weiterhin dem bisherigen „Neunerausschuß“ übertragen.

Cutin, 11. April 1949.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch de Beer Wulff

#### 14. Sicherung der Finanzen auf dem Gebiete der persönlichen Ausgaben

Der von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode ermächtigte Neunerausschuß hat am 4. Mai 1949 folgendes beschlossen:

Die Zweite Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Sicherung der öffentlichen Finanzen auf dem Gebiete der persönlichen Ausgaben vom 28. März 1949, (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1949 Seite 57/59) ist auch für den Bereich der Evang.-Luth. Landeskirche Cutin anzuwenden. Das gilt auch für die Mitglieder des Landeskirchenrats. Der Beschluß des Synodalausschusses vom 25. Juni 1947 über die Besoldung der Mitglieder des Landeskirchenrats bleibt im übrigen unverändert.

Cutin, 4. Mai 1949.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch de Beer Wulff

#### 15. Beteiligung der Landeskirche an den Kirchensteuern für 1949/50

Der von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode ermächtigte Neunerausschuß hat am 4. Mai 1949 beschlossen:

Von den auf Grund des Kirchensteuergesetzes vom 11. April 1949 für das Rechnungsjahr 1. April 1949/50 eingehenden Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden der vierte Teil. Die restlichen dreidrittel sind in monatlichen Teilbeträgen an die Landeskirche abzuführen.

Umlagen und Stolzgebühren kommen für das Rechnungsjahr 1949/50 in Fortfall.

Cutin, 4. Mai 1949.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch de Beer Wulff

#### 16. Verteilung der Pachterträge aus kirchlichem Landbesitz für 1949

Der von der Landessynode ermächtigte Neunerausschuß hat am 13. Mai 1949 auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verwaltung des den Kirchengemeinden gehörigen Landbesitzes vom 1. Februar 1949 beschlossen:

Die für das Wirtschaftsjahr 1949/50 aufkommenden Landpachten sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden, zur anderen Hälfte für die Landespfarrkasse zu vereinnahmen.

Cutin, 13. Mai 1949.

Der Landeskirchenrat  
Kieckbusch de Beer Wulff

## 17. Kirchenaustritt und Kirchensteuerpflicht

Im Kirchensteuergesetz vom 20. Oktober 1930 (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Blatt Band II Seite 5) ist im § 1 u. a. gesagt:

„Die Pflicht, persönliche Kirchensteuer zu zahlen, erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem die Umstände, welche die Steuerpflicht begründet haben, fortgefallen sind.“

Der Landeskirchenrat weist darauf hin, daß diese Bestimmung nicht anzuwenden ist, wenn ein Kirchensteuerpflichtiger seinen Austritt aus der Kirche vollzieht. In solchem Falle treten die Bestimmungen des Preussischen Staatsgesetzes vom 30. November 1920, betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts (preuß. Ges.-Sammlg. 1921 Seite 119) in Kraft.<sup>1)</sup> Danach tritt die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung persönlicher Kirchensteuern ein mit dem Ende des Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Abgabe der Erklärung.

Cutin, 31. August 1949.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch      de Beer      Wulff

## 18. Nachrichten

Berufen wurde

in den Dienst der Kirchengemeinde Neufkirchen Pastor Wilhelm Bräsen, Kensefeld, am 1. November 1948. Am 3. Februar 1948 wurde ordiniert und in den Dienst der Kirchengemeinde Gleichendorf, Pfarrstelle Scharbeuz, berufen Pastor Richard Scharnweber, Scharbeuz.

In den Ruhestand getreten

ist der Landeskirchensekretär Paul Jahnke, Cutin, am 1. April 1949.

Zum Leiter des Geschäftszimmers des Landeskirchenamts ist am 1. April 1949 berufen Kassenrevisor Johannes Thöm, Cutin.

Hilfswerk der Evang. Kirchen in Deutschland  
Hauptbüro Cutin

Hauptgeschäftsführer: Studienrat Hans Gode, Cutin

<sup>1)</sup> Das Gesetz gilt ab 1. April 1937 gemäß der preuß. Verordn. zur Ueberleitung des Staatskirchenrechtes in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 10. 1. 1938 (preuß. Ges.-Sammlg. 1938 Seite 17) auch für den Bereich der Landeskirche Cutin.